



**Satzung  
des  
„TSV Medizin Wechselburg e.V.“**

**§ 1**

**Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben**

1. Der Verein trägt den Namen „Turn- und Spielverein Medizin Wechselburg e.V.“.
2. Der Gründungstermin des TSV wird auf den 01.06.1953 festgelegt.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hainichen unter der Nummer „VR 525“ eingetragen.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Wechselburg.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die Vereinsfarben sind Blau – Weiß.

**§ 2**

**Zweck und Gegenstand**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Wahrnehmung des Sports in den verschiedenen Sportarten und Sportgruppen.
3. Der Verein verwirklicht den Satzungszweck nach Absatz 2 insbesondere durch:
  - a) die Förderung und Wahrnehmung sportlicher Übungen und Leistungen;
  - b) die Entwicklung des Vereinslebens;
  - c) das Dienen der Allgemeinheit und
  - d) die Unterstützung kommunalpolitischer Aufgaben und Interessen.

**§ 3**

**Selbstlosigkeit des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4**

**Vergütung für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.



4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

2. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personengesellschaften und nicht-rechtsfähige Vereine werden, die die Vereinsziele und –interessen unterstützen. Der Verein hat:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Fördermitglieder und
  - c) Ehrenmitglieder.
3. Der Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
5. Minderjährige haben die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter beizubringen.
6. Über den Aufnahmeantrag von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand mit Beschluss. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
7. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben beziehungsweise 40 Jahre dem Verein ununterbrochen angehört haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
8. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss, der Beitrittserklärung beziehungsweise der Ernennung.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Buße und Erstattung**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt kann nur auf den Schluss eines Kalenderhalbjahres erfolgen und zwar durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes spätestens bis 30 Juni und 31. Dezember desselben Jahres.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund entsprechend BGB zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der seine Absicht und die Gründe dem auszuschließenden Mitglied mitzuteilen und ihm mit einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam und soll dem Mitglied unverzüglich und schriftlich bekannt gegeben werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht gegen den Ausschluss die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.  
Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - a) Verstoß gegen die Satzung, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
  - b) wegen unehrenhaftem oder vereinschädigendem Betragens innerhalb oder außerhalb des Vereins oder bei Verlust bürgerlicher Ehrenrechte.



4. Bei Einlegen der Berufung ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung durch die Jahreshauptversammlung.
5. Durch Beschluss des Vorstandes kann gegen ein Mitglied auf Grund von Verstößen gegen Absatz 3 Punkt a und / oder b oder wegen unsportlichen Verhaltens eine Buße verhängt werden, falls ein Ausschluss nicht erforderlich ist.
6. Von der Erstattung der wegen seines Verhaltens vom Sportverband / Sportbund / Sportverein ausgesprochenen Strafgeelder oder der aus ähnlichen Maßnahmen für den Sportverein erwachsenen Unkosten kann ein Mitglied auch nicht durch Ausschluss befreit werden.
7. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages oder eines Teils hiervon länger als drei Monate in Verzug ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.
8. Alle aus der Mahnung zusätzlich entstehenden Sach- und Personalkosten werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
9. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 7**

### **Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins ideell zu unterstützen, die Satzung, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu beachten.
2. Die Mitglieder haben für jedes Jahr ihrer Mitgliedschaft einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, auch wenn ihre Mitgliedschaft nicht über das ganze Jahr besteht.
3. Einzelheiten, insbesondere die Höhe der Beiträge und die Bringepflicht, regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Die Mitglieder haben sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

## **§ 8**

### **Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht:
  - a) den Versicherungsschutz bei Unfällen im Rahmen der Vereinstätigkeit in Anspruch zu nehmen;
  - b) Die Sportanlagen zu nutzen;
  - c) Wettkampfkleidung und Sportgeräte des Vereins zu nutzen;
  - d) Vorschläge und Beschwerden an den Vorstand zu richten und einen diesbezüglichen Bescheid innerhalb von fünf Wochen, in dringenden Fällen innerhalb von sieben Tagen zu fordern;
  - e) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Mitglieder, die geschäftsunfähig sind, haben kein Stimmrecht. Dasselbe gilt für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wird von ihm selbst ausgeübt. Die Ausübung des Stimmrechts durch den Minderjährigen setzt voraus, dass er eine schriftliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen



Vertreters vorlegt, was mit der Eintrittserklärung und der darauf vorhandenen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters / Erziehungsberechtigten geschehen ist.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Jahreshauptversammlung sowie
- c) die Revisionskommission.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) bis zu 5 Vertretern, die sich aus den einzelnen Abteilungen rekrutieren.Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung ehrenamtlich und selbständig und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dem Vorstand obliegen außerdem alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Jahreshauptversammlung zur Erledigung übertragen sind.
3. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr legt der Vorstand der ordentlichen Jahreshauptversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit ab. Zu diesem Zweck übergibt er ihr einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung zur Genehmigung.
4. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Zum Mitglied des Vorstandes können natürliche Personen, die volljährig, voll geschäftsfähig und ordentliches Vereinsmitglied sind, gewählt werden. Wer zum Mitglied des Vorstandes gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.
5. Die Amtsdauer beträgt vier volle Kalenderjahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
6. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein, seiner Abberufung durch die Jahreshauptversammlung, insbesondere bei grober Pflichtverletzung gegenüber dem Verein oder seiner schriftlichen Erklärung der Amtsniederlegung gegenüber einem anderen Mitglied des Vorstandes. Über den Widerruf hat prinzipiell die Jahreshauptversammlung zu entscheiden. Bei vorzeitiger Beendigung des Amtes eines Vorstandsmitglieds, bestimmt der Vorstand die Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode.
7. Zur Wahl des Vorstandes ist ein Wahlleiter vorzuschlagen und zu wählen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und in ihrer Funktion in geheimer Wahl bestimmt.
9. Falls nur ein Vorschlag für die zu vergebende Funktion vorliegt, kann auf Antrag des Wahlleiters offen abgestimmt werden.
10. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, wobei Beschlussfähigkeit vorliegt, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
11. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen.



## § 11

### Jahreshauptversammlung

1. Der Jahreshauptversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes und deren Genehmigung;
  - b) den Abschlussbericht der Revisionskommission;
  - c) die Entlastung des Vorstandes;
  - d) die Wahl, Nachwahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionskommission;
  - e) der Beschluss der Beitragsordnung und deren Änderung;
  - f) die Entscheidung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
  - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft;
  - h) die Entscheidung über die Berufung in den Fällen abgelehnter Aufnahmeanträge und beschlossener Ausschlüsse;
  - i) die Entscheidung über Satzungsänderungen;
  - j) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich, möglichst bis zum Ablauf des ersten Quartals eines Kalenderjahres einzuberufen. Zu ihren Aufgaben gehören die unter Absatz 1 Buchstaben a) bis j) genannten Gegenstände.
3. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn:
  - a) es das Interesse des Vereins erfordert;
  - b) die Einberufung von 50 % der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Der Vorsitzende leitet die Jahreshauptversammlung, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
5. Die Einberufung jeder Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung entweder durch schriftliche Einladung der stimmberechtigten Mitglieder oder durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Vereins. Auf Absatz 6 Satz 1 ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist stets beschlussfähig. Die Jahreshauptversammlung kann über nicht in die Tagesordnung aufgenommene Beschlussgegenstände beschließen, wenn sie die Beschlussfassung wegen Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zugelassen hat. Eine Satzungsänderung kann nicht wegen Dringlichkeit zur Beschlussfassung zugelassen werden.
7. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
8. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und des Vereinsnamens ist eine Zweidrittelmehrheit aller teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
9. Über die in der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse fertigt der Schriftführer eine Niederschrift an, die von ihm und dem Leiter der Jahreshauptversammlung zu unterzeichnen ist. Im Falle der Verhinderung des Schriftführers wird er durch den



Schatzmeister vertreten. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, in die Niederschrift Einsicht zu nehmen.

### **§ 12 Revisionskommission**

1. Die Revisionskommission besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden;
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c) bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
2. Für die Revisionskommission gelten die gleichen Wahlbedingungen und Festlegungen wie für den Vorstand.
3. Die Revisionskommission kontrolliert die finanztechnische Arbeit des Vorstandes und gibt Hinweise zur Einhaltung der Satzung.

### **§ 13 Niederschriften**

1. Über alle Sitzungen der in dieser Satzung benannten Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen.
2. Diese müssen Ort, Zeit, Teilnehmer, Tagesordnung, Anträge, Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
3. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wechselburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 23.09.2011 beschlossen.

Damit wird die bisher gültige Satzung außer Kraft gesetzt.